

Feuerschutzverordnung

vom ●●

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020¹

als Verordnung:

I.

I. Organisation

1. Gemeinde

Art. 1 Meldepflicht

¹ Die politische Gemeinde oder die für den Feuerschutz zuständige Organisation meldet der Gebäudeversicherung die zuständigen Personen für:

- a) brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen;
- b) Kommando der Feuerwehr;
- c) Kaminfegetätigkeit.

Art. 2 Brandschutzbeauftragte der Gemeinden

¹ Für brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen zuständige Personen verfügen über einen Abschluss als Brandschutzfachfrau oder Brandschutzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation.

2. Kanton

Art. 3 Periodische Überprüfung der Feuerwehren

¹ Die Gebäudeversicherung überprüft periodisch Organisation, Alarmwesen, Ausbildung, Löschmittel, Geräte, Ausrüstung und allgemeine Bereitschaft der Gemeindefeuerwehren.

Art. 4 Privatrechtliche Anstellung

¹ Die Gebäudeversicherung kann für folgende Aufgaben Fachpersonen nach Privatrecht anstellen oder Aufträge an Dritte erteilen:

- a) bauliche und technische Brandschutzkontrollen;
- b) Feuerwehrausbildung;
- c) Überprüfung der Feuerwehren;
- d) Leitung von Grosseinsätzen.

¹ sGS 871.1; Referendumsvorlage: www.publikationen.sg.ch → 00.011.565.

II. Brandschutz

1. Brandschutztechnische Bewilligung

Art. 5 Verfahren

¹ Gesuche, die nicht in den Regelungsbereich des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016² fallen, insbesondere Feuerwerksverkäufe und Veranstaltungsbewilligungen, werden der politischen Gemeinde eingereicht. Liegt die Zuständigkeit beim Kanton, leitet die politische Gemeinde nach einer Vollständigkeitsprüfung die Gesuche in zweifacher Ausführung der Gebäudeversicherung weiter.

² Betriebsbewilligungen werden nach Abschluss des Bauvorhabens der Eigentümerschaft eröffnet. Sie regeln die Pflichten der Eigentümerschaft:

- a) zur Kontrolle und zum Unterhalt der Brandschutzeinrichtungen;
- b) zur Sicherstellung des organisatorischen Brandschutzes.

³ Brandschutzkonzepte sowie Sicherheitskonzepte von Veranstaltungen können mit der zuständigen Behörde vor Einreichung des Gesuchs vorbesprochen werden.

Art. 6 Verhältnismässigkeit

¹ Die zuständige Behörde wendet den ihr durch die Brandschutzvorschriften zustehenden Ermessensspielraum zur Erreichung der Schutzziele unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit an. Die Personensicherheit wird dabei höher gewichtet als der reine Sachwertschutz.

² Bei Umbauten bemisst sich die finanzielle Verhältnismässigkeit am gesamten Wert des Gebäudes, einschliesslich der Brandschutzmassnahmen.

³ Bei Umbauten oder Umnutzungen beschränken sich brandschutztechnische Ertüchtigungsmassnahmen in der Regel auf den vom Umbau- oder Umnutzungsvorhaben betroffenen Brandschutzbereich.

⁴ Bei reinen Umnutzungen ohne massgebliche Erhöhung der Brandlasten wird der Sachwertschutz nicht berücksichtigt.

2. Brandschutztechnische Kontrolle

Art. 7 Abnahme

¹ Die zuständige Behörde kann verfügte Auflagen überprüfen durch:

- a) stichprobenartige Kontrolle vor Ort;
- b) Selbstdeklaration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

² Die zuständige Behörde legt in der Bau- oder Durchführungsbewilligung die Form der Auflagenüberprüfung und den Zeitpunkt, ab welchem die Baute oder Anlage benutzt werden darf, fest.

³ Bauvorhaben mit verfügten technischen Brandschutzeinrichtungen, grosser Personenbelegung oder speziellen Brandrisiken sowie Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung bedürfen einer Abnahmekontrolle vor Ort.

² sGS 731.1.

Art. 8 Periodische Kontrolle

¹ Die Gebäudeversicherung überprüft kostenlos:

- a) alle fünf Jahre:
 - 1. Gebäude mit vorgeschriebenen Brandmelde- und Löschanlagen;
 - 2. Gebäude mit Räumen, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind;
- b) alle zehn Jahre Blitzschutzsysteme auf Leitfähigkeit und Zustand;
- c) alle fünf Jahre gesetzlich nicht vorgeschriebene Brandmelde- und Sprinkleranlagen mit einer Alarmübermittlung auf die kantonale Notrufzentrale auf ihre Funktionstauglichkeit.
Die Überprüfung erfolgt durch Selbstdeklaration der Eigentümer- oder Nutzerschaft oder durch Kontrolle vor Ort.

² Gegenstand der Kontrolle nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung bilden insbesondere:

- a) Betriebsbereitschaft und Funktionstauglichkeit der technischen Brandschutzeinrichtungen;
- b) Funktionstauglichkeit der horizontalen und vertikalen Fluchtwege;
- c) Einhaltung und Umsetzung der gesetzlich geforderten organisatorischen Brandschutzmassnahmen.

3. Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen

Art. 9 Qualifikation der Kaminfegerin oder des Kaminfegers

¹ Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger verfügt über einen Abschluss als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister mit eidgenössischem Diplom oder eine gleichwertige Ausbildung.

Art. 10 Kontroll- und Reinigungsumfang

¹ Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen schliessen sämtliche von Rauchgasen berührte Flächen, die Verbrennungszuluftführung sowie die Kondensatwasserableitung bis zur ersten Siphonierung nach der Feuerungsanlage mit ein.

Art. 11 Zusätzliche Aufgaben der Kaminfegerin oder des Kaminfegers

¹ Die Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzvorschriften in der unmittelbaren Umgebung der Feuerungsanlage umfasst insbesondere:

- a) Brandabschnittsbildung, Belüftung und zulässige Nutzung des Aufstellungsraumes;
- b) Sicherheitsabstände zu Feuerungs- und Abgasanlagen;
- c) Lagerung des Brennstoffes.

Art. 12 Vorgehen bei Mängeln

¹ Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger meldet Mängel aus der Kontrolle der Anlage sowie deren Umgebung, welche die Sicherheit von Personen oder Bauten unmittelbar gefährden, unverzüglich der Eigentümerschaft und der politischen Gemeinde. Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020.

² Mängel aus der Kontrolle der Anlage sowie deren Umgebung ohne unmittelbare Gefährdung von Personen und Bauten meldet die Kaminfegerin oder der Kaminfeger der Eigentümerschaft und hält sie schriftlich auf dem Arbeitsrapport fest.

III. Schadenbekämpfung

1. Dienstgrade der Feuerwehr

Art. 13 Kommandantinnen oder Kommandanten

¹ Kommandantinnen und Kommandanten tragen den Grad eines Majors oder Hauptmanns.

² Kommandantinnen und Kommandanten eines Chemiewehrstützpunkts tragen den Grad eines Oberstleutnants.

Art. 14 Weitere Organisation und Dienstgrade

¹ Der Gemeinderat oder das von ihm ermächtigte Organ regelt Organisation und Dienstgrade der Feuerwehr.

2. Erfüllung der Feuerwehraufgaben

a) Sicherstellung

Art. 15 Einsatzbereitschaft und Organisation

¹ Der Gemeinderat oder das von ihm ermächtigte Organ stellt sicher, dass die Feuerwehr jederzeit einsatzbereit ist.

Art. 16 Abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken

¹ Die Gemeindefeuerwehr erstellt für abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken in ihrem Einsatzgebiet besondere Einsatzpläne, die periodisch zu überprüfen sind.

² Besonders abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken können gegen angemessene Entschädigung einer anderen politischen Gemeinde oder einer anderen zuständigen Organisation zugeteilt werden, wenn damit ein rascherer und wirkungsvollerer Feuerwehreinsatz gewährleistet ist.

³ Die beteiligten politischen Gemeinden oder zuständigen Organisationen vereinbaren die Zuteilung schriftlich.

b) Ausrüstung

Art. 17 Allgemeines Feuerwehrmaterial

¹ Fahrzeuge und Material der Feuerwehren entsprechen den geltenden Anforderungen und sind den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und dem Gefahrenpotenzial angepasst.

c) Einsatz im Ernstfall

Art. 18 Aufgebot und Einsatzleitung

¹ Aufgeboten wird diejenige Feuerwehr, auf deren Einsatzgebiet das Ereignis stattfindet.

² Auf dem Schadenplatz führt die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der für die Bewältigung des Ereignisses zuständigen Feuerwehr den Feuerwehreinsatz.

³ Die Übertragung der Einsatzleitung kann erfolgen:

a) durch Reglement oder Vereinbarung;

- b) im Ereignisfall durch das zuständige Gemeindeorgan;
- c) durch gegenseitige Willensäusserung.

⁴ In der Regel sind die nächstgelegenen Feuerwehren, die nach Alarmstufenplan vorgesehen sind, beizuziehen.

Art. 19 Sorgfaltspflicht

¹ Die Feuerwehr achtet darauf, dass keine unnötigen Schäden an Gebäuden und andern Sachen durch Löschmittel, Niederreißen von Gebäudeteilen und unsachgemässe Behandlung beim Ausräumen entstehen.

Art. 20 Räumen und Freigabe der Schadenstelle

¹ Die Räumung des Schadenplatzes durch die Feuerwehr erfolgt soweit, als es für die vollständige Löschung des Feuers sowie die Beseitigung von weiteren Gefahren erforderlich ist.

² Diese Arbeiten werden im Einvernehmen mit den Organen der Ursachenermittlung vorgenommen.

³ Die Einsatzleitung der Feuerwehr oder die Organe der Ursachenermittlung geben den Einsatzort nach Abschluss der Arbeiten frei.

Art. 21 Weitere Räumungs- und Sicherungsarbeiten

¹ Auf Anordnung der Gebäudeversicherung nimmt die Feuerwehr weitere Räumungs- und Sicherungsarbeiten gegen Entschädigung vor.

Art. 22 Sicherungs-, Behebungs- und Absperrmassnahmen

¹ Die Feuerwehr kann Massnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen. Die Kosten trägt die Verursacherin oder der Verursacher.³

² Die Feuerwehr kann im Schadenfall, bei drohender Gefahr sowie bei Übungen das Betreten von öffentlichen und privaten Wegen, Strassen sowie Grundstücken verbieten und Verkehrsumleitungen vornehmen.

Art. 23 Einsatzrapport

¹ Das Kommando erstattet der vorgesetzten Stelle und der Gebäudeversicherung über den Verlauf des Feuerwehreinsatzes in der Regel innert zehn Tagen Bericht.

² Der Einsatzrapport wird in dem von der Gebäudeversicherung zur Verfügung gestellten System erfasst.

³ Die Gebäudeversicherung leitet den Rapport an weitere Stellen weiter, soweit dies vorgeschrieben ist oder diese Stellen den Rapport zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Art. 59 USG, SR 814.01.

d) Feuerwehrstützpunkte

Art. 24 Bezeichnung

¹ Kantonale Feuerwehrstützpunkte bestehen für:

- a) Aufgaben der Chemiewehr;
- b) Rettungsgeräte (Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeuge).

² Folgende Feuerwehren sind Stützpunkte für Aufgaben der Chemiewehr:

- a) Buchs (Land);
- b) Rapperswil-Jona (Land, Erstintervention Gewässer);
- c) Rorschach (Gewässer);
- d) St.Gallen (Land);
- e) Wil (Personen-Dekontamination).

³ Folgende Feuerwehren sind Stützpunkte für Rettungsgeräte:

- a) Altstätten;
- b) Bad Ragaz;
- c) Buchs;
- d) Sicherheitsverbund Region Gossau, Standort Flawil;
- e) Sicherheitsverbund Region Gossau, Standort Gossau;
- f) Berneck-Au-Heerbrugg, Standort Heerbrugg;
- g) Feuerwehr Kirchberg-Lütisburg, Standort Kirchberg;
- h) Feuerwehr Pizol, Standort Mels;
- i) Neckertal, Standort Brunnadern;
- j) Rapperswil-Jona, Standort Jona;
- k) Rorschach-Rorschacherberg, Standort Rorschach;
- l) Rheineck-Thal-Lutzenberg (RTL), Standort Thal;
- m) St.Gallen;
- n) Uznach-Schmerikon, Standort Uznach;
- o) Feuerwehr Region Uzwil, Standort Uzwil;
- p) Walenstadt;
- q) Wattwil-Lichtensteig, Standort Wattwil;
- r) Weesen;
- s) Feuerwehr Region Wil, Standort Wil;
- t) Feuerwehr Wildhaus-Alt St.Johann, Standort Wildhaus.

⁴ Gebäudeversicherung und Stützpunktfeuerwehren regeln mittels Vereinbarung:

- a) Zuständigkeit;
- b) Verantwortlichkeiten;
- c) Kostentragung.

Art. 25 Betriebsgremium

¹ Die Gebäudeversicherung bildet zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020⁴ ein Betriebsgremium.

² Das Betriebsgremium hat beratende Funktion und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der stützpunktbetreibenden Feuerwehren und der Regionen.

⁴ sGS 871.1.

Art. 26 Aufgaben

¹ Stützpunkfeuerwehren unterstützen die anderen Feuerwehren bei speziellen oder grösseren Ereignissen personell und materiell.

³ Sie führen gemeinsame Übungen mit den Feuerwehren der ihnen zugewiesenen politischen Gemeinden durch. Dadurch entstandene Kosten gehen zu Lasten der Betriebsrechnung.

Art. 27 Einsatzgebiete

¹ Die Gebäudeversicherung legt die Einsatzgebiete durch Weisung fest.

² Die Stützpunkfeuerwehr kann bei grösseren Ereignissen zu Hilfeleistungen nach Art. 24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020⁵ auch ausserhalb ihres Einsatzgebietes herangezogen werden.

3. Feuerwehrpflicht

Art. 28 Dispensation vom Feuerwehrdienst im Einzelfall

¹ Angehörige der Feuerwehr werden in folgenden Fällen vom Dienst dispensiert:

- a) Krankheit;
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- c) Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst;
- d) längerer Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde;
- e) Schwangerschaft und Mutterschutz;
- f) andere wichtige Gründe.

² Das Dienstjahr gilt als erfüllt, wenn die oder der Dienstpflichtige mindestens 80 Prozent der für ihre oder seine Stufe vorgeschriebenen Übungen besucht hat.

Art. 29 Gewährleistung des Sollbestandes

¹ Der Gemeinderat oder das von ihm ermächtigte Organ kann nichtpflichtige Altersgruppen zum Feuerwehrdienst verpflichten, wenn der Sollbestand der Feuerwehr nicht anders erreicht werden kann. Die Beschränkung auf bestimmte Personen oder Personengruppen ist unzulässig.

Art. 30 Anrechnung von Dienstjahren

¹ Bei der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Feuerwehrpflicht nach Art. 33 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020⁶ wird der in einer anderen Schweizer Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst angerechnet.

4. Feuerwehrausbildung

Art. 31 Ausbildung

¹ Das Kommando stellt sicher, dass die Angehörigen der Feuerwehr die notwendige Ausbildung absolvieren.

⁵ sGS 871.1.

⁶ sGS 871.1.

² Die Gebäudeversicherung erlässt Weisungen über die Anzahl Übungen und deren Mindestdauer.

³ Der Gemeinderat oder das von ihm ermächtigte Organ kann die in den Weisungen angegebene Übungszahl auf Grund der Grösse und Besiedlung sowie unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials in der Gemeinde erhöhen.

Art. 32 Kantonales Ausbildungsgremium

¹ Die Gebäudeversicherung bildet zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020⁷ ein kantonales Ausbildungsgremium.

² Das kantonale Ausbildungsgremium hat beratende Funktion und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Regionen.

Art. 33 Grundausbildung

¹ Die kantonale Grundausbildung ist für neu eingeteilte Angehörige der Feuerwehr, die noch keine von der Gebäudeversicherung anerkannte Grundausbildung absolviert haben, obligatorisch.

Art. 34 Weiterbildung

¹ Das Kommando stellt sicher, dass das Kader an den periodischen kantonalen Weiterbildungen teilnimmt.

Art. 35 Übungsplan

¹ Die Übungen erfolgen nach einem Übungsplan. Das Kommando erstellt diesen zu Beginn des Jahres und stellt ihn der Gebäudeversicherung zu.

² Der Übungsplan enthält die Daten und Zeiten der Übungen, die Themen und die verantwortlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Art. 36 Kursentschädigung

¹ Die Gebäudeversicherung entrichtet bei Kursen, bei denen sie Durchführungsorgan oder Auftraggeberin ist, eine Kursentschädigung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer an die politische Gemeinde oder an die zuständige Organisation.

² Die politische Gemeinde oder die zuständige Organisation vergütet den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern für den Verdienstausfall eine angemessene Entschädigung sowie die effektiven Spesen.

³ Ausgenommen von dieser Regelung sind Kurse für Instruktorinnen und Instruktoressen. Hierfür entschädigt die Gebäudeversicherung die Teilnehmenden direkt.

5. Alarmierung der Feuerwehr

⁷ sGS 871.1.

Art. 37 Sicherstellung und Kostentragung

¹ Die politische Gemeinde oder die zuständige Organisation stellt sicher, dass mindestens das Ersteinsatzelement über zwei verschiedene Endgeräte alarmiert werden kann. Dabei ist ein Endgerät ein Funkmeldeempfänger (Pager).

² Die politische Gemeinde oder die zuständige Organisation trägt die Beschaffungs- und Betriebskosten für die Pager der Feuerwehr.

³ Die Gebäudeversicherung erlässt Weisungen über die Alarmstufen.

6. Einsatzkosten der Feuerwehr

Art. 38 Verrechnung der Einsatzkosten

¹ Die politische Gemeinde oder die zuständige Organisation derjenigen Feuerwehr, die im Einsatz stand, stellt die Rechnung für die Einsatzkosten.

² Waren mehrere Feuerwehren im Einsatz, stellt die politische Gemeinde oder die zuständige Organisation derjenigen Feuerwehr, auf deren Gebiet der Einsatz stattfand, die Rechnung für die Einsatzkosten.

7. Löschwasserversorgung

Art. 39 Grundsatz

¹ Die politische Gemeinde oder der beauftragte Dritte sorgt für genügend Löschwasser:

- a) in bewohnten Gebieten;
- b) für besonders brandgefährdete Objekte.

² In der Regel werden dem Brandrisiko angepasste zentrale Löschwasserversorgungsanlagen samt Hydrantennetz erstellt. Dabei ist auf eine zonengerechte Erschliessung zu achten.

³ Sind die Baukosten einer zentralen Löschwasserversorgung in schwach besiedelten Gebieten weder für die politische Gemeinde oder den beauftragten Dritten noch für die direkt betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zumutbar, sind jederzeit betriebsbereite, geschlossene und frostsichere Löschwasserbehälter zu erstellen. Derartige zusätzliche Wasserbezugsorte sind auch dort zu schaffen, wo ein Hydrantennetz zu wenig leistungsfähig und ein Ausbau nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich ist.

Art. 40 Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch Dritte

¹ Politische Gemeinden, die Dritte mit der Sicherstellung der Löschwasserversorgung betrauen, schliessen mit diesen Vereinbarungen über Wartung und Unterhalt sowie über die Kostentragung ab, sofern diese Punkte nicht in einem Reglement geregelt sind.

² Sind Dritte anstelle der politischen Gemeinde Trägerinnen oder Träger der Löschwasserversorgung, so können sie anstelle der politischen Gemeinde durch Reglement Beiträge und Gebühren an die Sicherstellung von Löschwasser vorsehen.

Art. 41 Duldung von Wasserbezugsorten

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Erstellung, den Bestand, den Unterhalt und die Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr, wie Hydranten, Löschwasserbehälter und ähnliche Einrichtungen mit Zu- und Ableitungen, zu dulden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

IV. Beitragswesen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 42 Grundsatz und Voraussetzungen

¹ Die Gebäudeversicherung fördert durch Investitionsbeiträge aus dem Feuerschutzfonds den technischen Normen entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Brandverhütung und zur Schadenbekämpfung.

² An Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten sowie Aufschalt-, Abonnements- und Servicekosten werden keine Beiträge ausgerichtet.

³ Die Gebäudeversicherung kann Beiträge an politische Gemeinden oder an die zuständigen Organisationen davon abhängig machen, dass diese zusammenarbeiten.

Art. 43 Bemessung der Beiträge

¹ Investitionsbeiträge stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung des Personen- oder Sachwertschutzes und zum Versicherungswert geschützter Gebäude.

² Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung legt die Beitragssätze fest.

Art. 44 Pflichten

¹ Wer Beiträge erhalten hat oder in die Rechtsnachfolge des subventionierten Objekts eingetreten ist, unterhält Baute, Anlage, Einrichtung, Gerät oder Fahrzeug einwandfrei und hält sie dauernd betriebsbereit.

Art. 45 Rückforderung

¹ Beiträge können vor Ablauf der Nutzungsdauer zurückgefordert werden, wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, Pflichten nach Art. 44 dieses Erlasses trotz Mahnung missachtet oder Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Geräte oder Fahrzeuge zweckentfremdet werden.

Art. 46 Ersatz

¹ Werden subventionierte Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Geräte oder Fahrzeuge vor Ablauf der Nutzungsdauer ersetzt oder ausser Betrieb genommen, so werden die Beiträge anteilmässig zurückgefordert. Die Nutzungsdauer wird vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung festgelegt.

² Erlöse aus ersetzten Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Fahrzeugen werden bei Festlegung der beitragsberechtigten Kosten des Ersatzes angerechnet.

2. Beitragsberechtigung

a) Baulich-technischer Brandschutz

Art. 47 Berechtigung

¹ Beiträge werden ausgerichtet für die freiwillige Erstellung und Ertüchtigung folgender baulicher und technischer Brandschutzmassnahmen, sofern diese gemäss den schweizerischen Brandschutzvorschriften erstellt werden:

- a) vertikale Flucht- und Rettungswege;
- b) Blitzschutzsysteme;
- c) Brandmauern;
- d) Sprinkler- und Brandmeldeanlagen;
- e) Sprühflutanlagen und Trockenlöschleitungen.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, deren Einbau als Vorwegnahme eines anstehenden Bauvorhabens erkennbar sind, bei dem diese Schutzmassnahmen ohnehin zu erfüllen wären.

b) Feuerwehr

Art. 48 Feuerwehrfahrzeuge

¹ Beiträge werden ausgerichtet für die Beschaffung von Tanklöschfahrzeugen und Rüstwagen, die den vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung erlassenen Anforderungen entsprechen.

² Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung legt alle fünf Jahre je Fahrzeugtyp die Anforderungen, den Pauschalbeitrag sowie die erwartete Nutzungsdauer fest.

Art. 49 Feuerwehrmaterial und Mannschaftsausrüstung

¹ An die Kosten für die Anschaffung von beweglichem Feuerwehrmaterial und Mannschaftsausrüstung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel jährlich ein Pauschalbeitrag ausgerichtet.

² Massgebend für die Verteilung des Pauschalbeitrags an die Feuerwehren sind:

- a) Versicherungswerte der zu schützenden Gebäude in der Gemeinde (50 Prozent);
- b) Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (40 Prozent);
- c) Gemeindefläche (10 Prozent).

Art. 50 Sonderregelungen

¹ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung kann Personal- und Betriebsbeiträge an Feuerwehren ausrichten. Diese richten sich nach:

- a) Massgabe des zu schützenden Versicherungskapitals und des Ausschöpfungsgrades der Feuerwehrrersatzabgabe;
- b) der Bedeutung besonderer Aufgaben, die in kantonalem oder regionalem Interesse erfüllt werden.

c) Löschwasserversorgung

Art. 51 Beitrag des Kantons

¹ Die Gebäudeversicherung leistet an die Kosten der Löschwasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

² Der Standardbeitragssatz beträgt 15 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

³ Der Beitrag kann nach Massgabe der Bedeutung der Anlage oder Einrichtung der Wasserversorgung für die Sicherstellung des Feuerschutzes reduziert oder auf höchstens 25 Prozent erhöht werden.

⁴ Beiträge der Gebäudeversicherung an die Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung schwer finanzierbarer Wasserversorgungen im Berggebiet gelten im Sinne einer hoheitlichen Aufgabe als kantonale Leistung für Strukturverbesserungen im Berggebiet⁸.

Art. 52 Beitrag der politischen Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde leistet an die Kosten der Löschwasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Art. 53 Anhörung der Gemeinde

¹ Ist die politische Gemeinde nicht selbst Trägerin der Löschwasserversorgung, stellt ihr die Gebäudeversicherung den Entwurf der Beitragsverfügung zur Stellungnahme zu.

² Die politische Gemeinde nimmt innerhalb von fünf Arbeitstagen zum Verfügungsentwurf Stellung. Geht innert Frist keine Stellungnahme ein, wird Zustimmung der politischen Gemeinde angenommen.

Art. 54 Berechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind die Kosten für Erstellung, Beschaffung sowie den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung, die eine für die Brandbekämpfung ausreichende zonen gerechte Erschliessung mit Löschwasser unter genügendem Druck sicherstellen.

² Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung kann Beiträge an politische Gemeinden und Träger der Löschwasserversorgung davon abhängig machen, dass diese gemeindeübergreifende Vorhaben gemäss Leitbild für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen berücksichtigen.

3. Verfahren

Art. 55 Gesuch

¹ Beitragsgesuche werden mit den notwendigen Unterlagen vor Bestellung, Auftragserteilung oder Ausführungsbeginn der Gebäudeversicherung eingereicht.

Art. 56 Zusicherung

¹ Die Gebäudeversicherung legt die beitragsberechtigten Kosten fest und sichert Beiträge nach Massgabe der verfügbaren Mittel zu.

² Die Zusicherung wird befristet. Auf Antrag kann sie verlängert werden.

³ Ohne Zusicherung werden keine Beiträge ausgerichtet.

⁸ Vgl. Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV), SR 913.1.

Art. 57 *Auszahlung*

¹ Der Beitrag wird nach Rechnungskontrolle und mängelfreier Abnahmekontrolle ausbezahlt.

² Bei grösseren Anlagen, Einrichtungen und Beschaffungen sind Teilzahlungen möglich.

V. **Feuerschutzabgabe**

Art. 58 *Höhe*

¹ Die Feuerschutzabgabe beträgt 10 Rappen je tausend Franken des versicherten Gebäudewertes.

VI. **Schlussbestimmungen**

Art. 59 *Übergangsbestimmungen*

¹ Gesuche, Bewilligungen, Abnahmen und Kontrollen, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei der politischen Gemeinde oder der Gebäudeversicherung eingereicht sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

II.

Der Erlass «Ermächtigungsverordnung vom 4. Januar 2011»⁹ wird wie folgt geändert:

Anhang 7, SJD:

Nr. SJD.B.05.01 und SJD.B.05.02 werden aufgehoben.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 18. September 2001» wird wie folgt geändert:

Art. 2

⁴ (**neu**) Die für die Schadenermittlung teilzeitlich tätigen Fachpersonen werden nach Privatrecht angestellt.

III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969»¹⁰ wird aufgehoben.

Der Erlass «Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds vom 21. November 2006»¹¹ wird aufgehoben.

⁹ sGS 141.41.

¹⁰ sGS 871.11.

¹¹ sGS 872.3.

Der Erlass «Verordnung über die Blitzschutzkontrolle vom 21. Dezember 2010¹²» wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

¹² sGS 871.13.